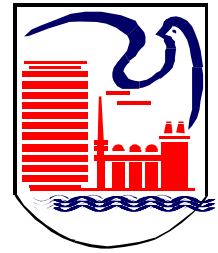


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 21. Oktober 2026

Jahrgang 36 Nr. 21/2026

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo	3 - 8
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309
 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de
E-Mail-Adresse: verwaltung@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

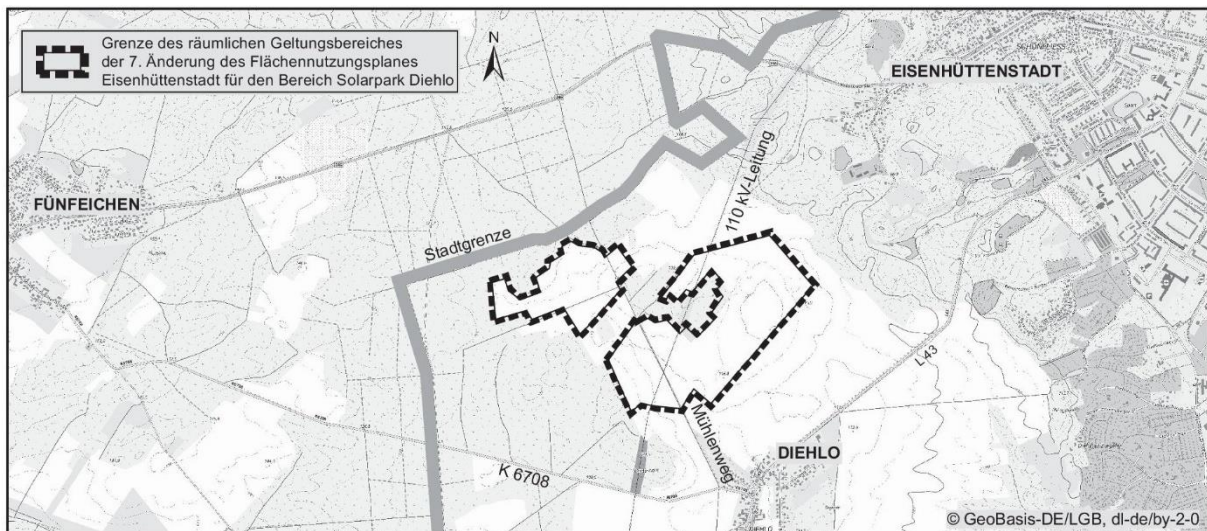
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 14.10.2026 den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo beschlossen, die dazugehörige Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Lage des Gebietes der 7. Änderung

Der ca. 74 ha große Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemarkung Diehlo, Flur 1, nördlich der Ortslage Diehlo und nordwestlich der Landesstraße L 43. Er umfasst zwei räumlich getrennte Teilflächen in der freien Feldflur. Die nordwestliche Teilfläche (ca. 21 ha) grenzt im Westen an den vorhandenen Waldbestand. Die südöstliche Teilfläche (ca. 53 ha) wird im Osten durch die Trasse der geplanten Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle (B 112) begrenzt. Zwischen den beiden Teilflächen verbleiben eine bestehende Waldfläche sowie der für die geplante Faunabrücke über die B 112 erforderliche Wildtierkorridor außerhalb des Änderungsbereiches.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz gestrichelt dargestellt.



Planungsziele

Mit der Änderung sollen die bisher dargestellten Planungsziele

- Fläche für die Landwirtschaft und
 - Fläche für die Forstwirtschaft sowie der
 - Vermerk Korridor von Straßenplanungen
- in
- Sondergebiet „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie dienen“ sowie
 - Fläche für die Forstwirtschaft

geändert werden.

Zusätzlich sollen die Ferngasleitung, die 110-kV-Freileitung sowie die Bodendenkmäler nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44-07/23 Sondergebiet Solarpark Diehlo geschaffen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Neben der Begründung mit Umweltbericht (einschließlich landschaftsplanerischem Gutachten) liegen umweltbezogene Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, des Landkreises Oder-Spree, des Landesamtes für Umwelt, des Landesbetriebes Straßenwesen (mit Abstimmungsprotokoll zu den Wildtierkorridoren der B 112), des Landesbetriebes Forst Brandenburg und des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vor. Sie enthalten Informationen zu den folgenden Themen:

<i>Schutzgut</i>	<i>Verfügbare umweltbezogene Fachbeiträge und sonstige Informationen</i>
Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	-zu Auswirkungen auf die Wohnnutzung in der Ortslage Diehlo unter Berücksichtigung des Abstands der Anlage zur Ortslage, -zu Geräusch- und Lichtimmissionen (Blendwirkungen) technischer Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch Windenergieanlagen, -zu baubedingten, vorübergehenden Störungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	-zu den Bodendenkmalen Nr. 90021 und Nr. 90023 und einer Bodendenkmal-Vermutungsfläche im Änderungsbereich, -zu deren potenzieller Beeinträchtigung und deren Anforderungen des Bodendenkmalschutzes, -zu sonstigen Sachgütern, insbesondere den querenden Ferngas- und 110-kV-Leitungen

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	-zu Biotopen und Vegetation, -zu Wald (u. a. Erstaufforstung) und Walderhalt, -zu angrenzenden Gehölzflächen, Obstbaumreihen und gesetzlich geschützten Biotopen (u. a. Kleingewässer zwischen den Teilflächen, Lesesteinhaufen), -zur Tierwelt, insbesondere zu Zauneidechse und Bodenbrütern, -zu artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzialen, -zum Biotopverbund und zum Wildtierkorridor im Zusammenhang mit der geplanten Faunabrücke über die B 112 einschließlich der Zielarten des Vernetzungskonzepts (u. a. Wolf, Rothirsch) und der Durchlässigkeit der Einzäunung, -zu kleinräumigen Funktionsverlusten, -zu Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich, z. B. Puffer- und Abstandszonen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Entwicklung von extensivem Grünland
Fläche und Boden	-zur Inanspruchnahme bislang überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen, -zu Bodenfunktionen und Bodenwertzahlen, -zu besonders klimarobusten Böden (Kriterium N 15 der Regionalplanung) und zum Raumwiderstand nach dem Landschaftsrahmenplan, -zu kleinflächigen Versiegelungen und punktuellen Bodenverdichtungen, -zu den positiven Wirkungen der Umwandlung von Acker in extensives Grünland, -zu Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich einschließlich einer überschlägigen Einschätzung der Eingriffsregelung
Wasser	-zu den Grundwasserverhältnissen, -zu lokalen Veränderungen des Wasserhaushalts durch die Überdeckung mit Photovoltaikmodulen, -zur Versickerung von Niederschlagswasser, -zu Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
Klima und Luft	-zu den lokalklimatischen Verhältnissen der Offenlandflächen, -zu kleinklimatischen Veränderungen durch die Modulflächen, -zu den positiven Wirkungen der Extensivierung und der Erzeugung erneuerbarer Energie auf Klima und Luft
Landschaft	-zum Landschaftsbild und zu dessen Veränderung durch technische Überprägung, -zur Erholungseignung, -zum nordöstlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet „Diehloer Höhen“, -zum Landschaftsplan der Stadt Eisenhüttenstadt und dessen Fortschreibungsbedarf (landschaftsplanerisches Gutachten) -zu Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, z. B. Eingrünung durch Hecken- und Blühstreifen

Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo erfolgt im Regelverfahren nach § 2 BauGB. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes im Regelverfahren ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu erarbeiten.

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo

vom 23. Oktober 2026 bis einschließlich 23. November 2026

gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Während dieses Zeitraumes sind die folgenden Unterlagen

- der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo,
- die dazugehörige Begründung,
- die Alternativenprüfung zur Standortfindung für eine Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-FFA) mit mehr als 70 ha Größe im Stadtgebiet der Stadt Eisenhüttenstadt,
- der Umweltbericht,
- das landschaftsplanerische Gutachten (Anlage 1 zum Umweltbericht)
- das Abwägungsprotokoll der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie
- die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

auf der Internetseite der Stadt Eisenhüttenstadt unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bau-leitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

eingestellt und können dort abgerufen werden.

Des Weiteren sind die Unterlagen auch über das Zentrale Landesportal zu Umweltprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg

unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> Rubrik Bauleitplanung

zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt, als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, eine öffentliche Auslegung der Unterlagen bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt,
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau,
Zentraler Platz 1,
Rathaus, 3. Etage, im Zimmer 311

während folgender Zeiten:

montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364 / 566 277) gern zur Verfügung.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse

Stadtplanung@eisenhuettenstadt.de

übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich bei der

Stadt Eisenhüttenstadt,
Zentraler Platz 1,
15890 Eisenhüttenstadt

oder zur Niederschrift beim

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau,
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind im Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und im Internet unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bau-leitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

eingestellt wurde, enthalten.

Zusätzlich wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27] S.1) hingewiesen:

§ 3 Abs. 4 BbgKVerf lautet:

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

§ 3 Abs. 6 BbgKVerf lautet:

Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan. Absatz 4 gilt auch entsprechend für Verordnungen der Gemeinden.

Eisenhüttenstadt, 19. Okt. 2026



M. Henkel
Bürgermeister